

# RS OGH 1995/5/31 7Ob538/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.1995

## Norm

JN §60 Abs2

## Rechtssatz

Geht das Klagebegehren dahin, daß die Klägerin als eine der Miteigentümerinnen eines bestimmten Grundstückes der von einer anderen Miteigentümerin angestrebten Benützungsregelung nicht zugestimmt habe, weshalb der beklagten Partei das behauptete Recht auch nicht zustehe, dann betrifft dieser Rechtsstreit das Schicksal der Liegenschaft selbst.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 538/95

Entscheidungstext OGH 31.05.1995 7 Ob 538/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0054836

## Dokumentnummer

JJR\_19950531\_OGH0002\_0070OB00538\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)